

Friedenstheorien 6



Stefanie Thiele

Warum Deontologen Pazifisten sein müssen

Zur Proportionalitätsbedingung
der Theorie des gerechten Krieges

VERLAG KARL ALBER



Stefanie Thiele

Warum Deontologen Pazifisten sein müssen

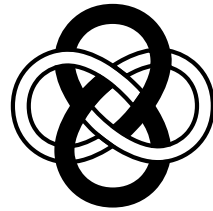
ALBER FRIEDENSTHEORIEN



Verlag Karl Alber Baden-Baden

Alber-Reihe Friedenstheorien

Band 6



Herausgegeben von:

Pascal Delhom, Alfred Hirsch, Christina Schües

Wissenschaftlicher Beirat:

Robert Bernasconi, Claudia von Braunmühl, Gertrud Brücher,
Hauke Brunkhorst, Monique Castillo, Hajo Schmidt, Eva Senghaas,
Christoph Weller

Stefanie Thiele

Warum Deontologen Pazifisten sein müssen

Zur Proportionalitätsbedingung
der Theorie des gerechten Krieges

Verlag Karl Alber Baden-Baden

Stefanie Thiele

Why Deontologists Must Be Pacifists

On The Proportionality Condition Of Just War Theory

Although deontologists traditionally claim a strong moral prohibition on killing, according to the Just War Theory it is permissible to wage war under certain conditions. The proportionality condition requires that the evils caused by a war and the evils prevented by it are in an appropriate proportion to one another. The aim of this dissertation is to show that a deontological interpretation of the proportionality condition goes hand in hand with the fact that Just War Theory collapses into a form of pacifism, the so-called *Just War Pacifism*.

The author:

Stefanie Thiele studied philosophy and German literature at the Humboldt University in Berlin until 2013 and teaches there as part of the university's teacher training.

Stefanie Thiele

Warum Deontologen Pazifisten sein müssen

Zur Proportionalitätsbedingung der Theorie des gerechten Krieges

Obwohl Deontologen ein Tötungsverbot traditionell sehr stark machen, ist es nach der Theorie des gerechten Krieges unter bestimmten Bedingungen erlaubt, Krieg zu führen. Die Bedingung der Proportionalität verlangt, dass die mit einem Krieg verursachten Übel und die zugleich verhinderten Übel in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Das Anliegen dieser Dissertation ist es zu zeigen, dass eine deontologische Interpretation der Proportionalitätsbedingung damit einhergeht, dass die Theorie des gerechten Krieges mit einer Form von Pazifismus zusammenfällt, dem sogenannten *Just War Pacifism*.

Die Autorin:

Stefanie Thiele hat bis 2013 Philosophie und Deutsche Literatur an der Humboldt-Universität zu Berlin studiert und lehrt dort im Rahmen der universitären Lehramtsausbildung.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Originalausgabe

© VERLAG KARL ALBER – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Satz: SatzWeise, Bad Wünnenberg
Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier (säurefrei)
Printed on acid-free paper

www.verlag-alber.de

ISBN: 978-3-495-49259-8 (Print)
ISBN: 978-3-495-99954-7 (ePDF)

Für Peter.

Vorwort und Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde im August 2019 an der Philosophischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen und am 12. Februar 2020 verteidigt. Für den Druck erscheint sie in leicht überarbeiteter Form.

Mein Dank gilt zuvorderst meiner Doktormutter Prof. Dr. Kirsten Meyer, die mich auch in schwierigen Zeiten in herausragender Weise betreut hat und viel Geduld mit mir hatte. Ohne ihre kritischen und stets konstruktiven Anmerkungen in regelmäßigen Gesprächen hätte diese Arbeit nicht vollendet werden können. Mein besonderer Dank gilt dabei auch Dr. Jan Gertken und den Teilnehmer*innen des Forschungskolloquiums für Praktische Philosophie und Didaktik der Philosophie, die Teile dieser Arbeit gelesen und durch zahlreiche Anregungen in gemeinsamen Diskussionen bereichert haben. Des Weiteren danke ich meinem Zweitgutachter Prof. Dr. Gabriel Wollner für seine Expertise im Bereich der Politischen Philosophie und seine wertvollen Hinweise zu einigen Kapitelentwürfen. Ebenfalls möchte ich mich bei Prof. Dr. Gabriele Metzler, Dekanin der Philosophischen Fakultät, bedanken.

Ich bedanke mich bei der Humboldt Graduate School und der Carl und Max Schneider-Stiftung zur Förderung der Philosophie für ihre finanzielle Unterstützung meines Vorhabens. Zugleich möchte ich mich bei Prof. Dr. Geert Keil bedanken, der das Vorhaben durch die Vermittlung einer Stelle im Institutssekretariat des Instituts für Philosophie während meines Zweitstudiums finanziell absicherte.

Besonders dankbar bin ich Johanna Privitera. Unsere gemeinsame tägliche Schreibzeit in der Staatsbibliothek zu Berlin und die Gespräche in den Mittagspausen waren entscheidend dafür, meine Gedanken zu sortieren, in der vorliegenden Form zu Papier zu bringen und überhaupt am Ball zu bleiben.

Ich bedanke mich bei allen, die mich freundschaftlich unterstützt haben und bei denen ich immer laut denken durfte. Mein größter

Vorwort und Danksagung

Dank gilt meinen Eltern Erika und Peter Thiele, deren Rückhalt und liebevolle Unterstützung sowohl diese Arbeit als auch meinen gesamten Werdegang überhaupt erst möglich gemacht haben. Ich danke ihnen insbesondere dafür, dass sie mich immer ermutigt haben, meinen Interessen ohne karrieristische Bestrebungen nachzugehen.

Ich widme dieses Buch meinem Vater, der das letzte Stück dieses langen Weges nicht mehr mit mir gemeinsam gehen konnte.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
1. Thematische und methodische Eingrenzungen	28
1.1 Pazifismus	29
1.2 Die Theorie des gerechten Krieges	33
1.3 Realismus	36
1.4 Methodisches Vorgehen	39
2. Die Theorie des gerechten Krieges	43
2.1 Wann darf Krieg geführt werden? – Das jus ad bellum	45
2.2 Wie muss Krieg geführt werden? – Das jus in bello	67
3. Proportionalität von und im Krieg – Eine erste Annäherung	78
3.1 Enge Proportionalität	80
3.2 Weite Proportionalität	86
4. Das Prinzip der Doppelwirkung	111
4.1 Unverzichtbarkeit des Prinzips der Doppelwirkung	114
4.2 Zwei Probleme des Prinzips der Doppelwirkung	118
4.3 Die Beabsichtigt-Vorhergesehen-Unterscheidung: Begründungsstrategien	121
4.4 Zwei Beispiele gegen das Prinzip der Doppelwirkung	137
4.5 Verzichtbarkeit des Prinzips der Doppelwirkung	140
4.6 Schlussfolgerungen	149
5. Den Tod von Zivilisten riskieren	150
5.1 Die Anzahl der zu rettenden Menschen und die Unterscheidung zwischen Tun und Unterlassen	152

Inhaltsverzeichnis

5.2	Maßnahmen zur Minimierung des Risikos für Zivilisten	156
5.3	Statistische und identifizierte Opfer	163
5.4	Der Zeitpunkt der Beurteilung	165
5.5	Das kleinere Übel: Die Zustimmung von Zivilisten	175
5.6	Schlussfolgerungen	177
6.	Die Zustimmung von Zivilisten	180
6.1	Der Ort der Zustimmung innerhalb der Theorie des gerechten Krieges	181
6.2	Was ein Rekurs auf Zustimmung leisten sollte	186
6.3	Faktische Zustimmung	188
6.4	Kontrafaktische Zustimmung	195
6.5	Hypothetische Zustimmung	200
6.6	Die Zustimmung der vielen – die Ablehnung der wenigen	211
6.7	Schlussfolgerungen	217
7.	Den Tod kompensieren	220
7.1	Intrapersonelle Aggregation und Kompensierbarkeit des Todes	221
7.2	Interpersonelle Aggregation und Kompensierbarkeit des Todes	224
7.3	Schlussfolgerungen	228
8.	Fazit	230
	Literaturverzeichnis	241

Einleitung

Die Frage, ob und unter welchen Bedingungen es gerechtfertigt ist, Krieg zu führen, wird sowohl in der philosophischen Diskussion als auch im politischen und völkerrechtlichen Diskurs häufig unter Rückgriff auf die sogenannte »Theorie des gerechten Krieges« beantwortet. Vertreterinnen der Theorie des gerechten Krieges glauben, dass bestimmte Umstände das Führen von Kriegen rechtfertigen. Während traditionell Konflikte zwischen souveränen Staaten im Fokus der Diskussion lagen, stehen in jüngerer Zeit immer häufiger Konflikte im Zentrum, die zwischen Staaten oder Staatengemeinschaften und nicht-staatlichen Gruppierungen, beispielsweise terroristischen Vereinigungen, oder zwischen der Regierung eines Staates und Teilen seiner Bevölkerung bestehen. So warf beispielsweise der seit 2011 bestehende Konflikt in Syrien international die Frage nach militärischer Unterstützung in der Region auf.¹

Die Theorie des gerechten Krieges beantwortet damit nicht mehr nur die Frage, unter welchen Umständen es einem souveränen Staat moralisch erlaubt ist, gegen einen anderen souveränen Staat Krieg zu führen. Sie wird auch dafür herangezogen, die Zulässigkeit von Kriegen zu bewerten, die der Verteidigung gegen nicht-staatliche Akteure dienen oder den Schutz von Menschen zum Ziel haben, die nicht Bürgerinnen des eigenen Staates sind. Damit beherrschen die Zulässig-

¹ Neben den USA, die gegen das Assad-Regime, der Verbrechen an der eigenen Bevölkerung vorgeworfen werden, vorgehen, kämpfte Russland an der Seite der Rebellenruppen, unter denen sich auch Mitglieder des IS befinden. Angesichts der Verstrickungen des IS haben die USA die Bekämpfung dieser terroristischen Vereinigung gegenüber dem Sturz der Assad-Regierung priorisiert. Hervorzuheben ist auch die Bundstagsdebatte zu einem Militäreinsatz in Syrien vom 02. 12. 2015, in der Ursula von der Leyen klar herausstellt, dass ein Einsatz sowohl mit dem Ziel erfolgt, den IS in dem Gebiet zu bekämpfen (kurz zuvor, am 13. 11. 2015, kam es zu Terroranschlägen in Paris), als auch mit dem Ziel, Zivilisten effektiv zu schützen. Die Debatte ist online abrufbar, unter anderem unter: <https://www.youtube.com/watch?v=GTHZVob6XFM>

Einleitung

keit des sogenannten »Krieges gegen den Terror« und humanitärer Interventionen den aktuellen moralphilosophischen wie auch den politischen und völkerrechtlichen Diskurs. Humanitäre Interventionen zeichnen sich dadurch aus, dass Staaten insofern ihrer »Responsibility to Protect« nachkommen, als sie militärisch gegen einen anderen Staat vorgehen, der Verbrechen an der eigenen Bevölkerung begeht.² Da humanitäre Interventionen mit dem Recht souveräner Staaten auf politische Selbstbestimmung konfliktieren, sind sie jedoch unter Vertreterinnen der Theorie des gerechten Krieges umstritten.

Humanitäre Interventionen sind aber auch unabhängig davon umstritten, dass sie die politische Souveränität von Staaten verletzen. Diejenigen, die sich skeptisch gegenüber Krieg im Allgemeinen und humanitären Interventionen im Besonderen äußern, tun dies in der Regel mit einem (wenigstens impliziten) Verweis darauf, dass Krieg ein extremes Übel ist; oder mit den Worten Michael Walzers: »War is hell«³. Krieg ist in ganz verschiedenen Hinsichten ein extremes Übel, das nach Möglichkeit vermieden werden sollte. Krieg kostet Geld, mitunter so viel, dass er Staaten in den Ruin und seine Bevölkerung in die Armut treibt.⁴ Krieg vernichtet die Lebensgrundlagen von Menschen: Nahrung, Obdach, medizinische Versorgung, Infrastruktur. Doch vor allem: Krieg fordert Menschenleben. Besonders zu beklagen ist dabei der Tod von Zivilisten. Gerade der Umstand, dass im Krieg viele Zivilisten ums Leben kommen, macht es moralisch überaus problematisch und damit nur sehr schwer zu rechtfertigen, Krieg zu führen.⁵

² Die »Responsibility to Protect«, auch »Schutzverantwortung« genannt, ist seit dem UN-Gipfel 2005 Teil der internationalen Politik und des Völkerrechts. Sie dient dem Schutz von Menschen vor schwersten Menschenrechtsverletzungen, beispielsweise in Form von Genoziden, und zwar sowohl präventiv als auch reaktiv, etwa mittels einer militärischen Intervention zur Beseitigung oder Unterbindung schwerer Menschenrechtsverletzungen. Die Schutzverantwortung trägt zunächst jeder Staat gegenüber der eigenen Bevölkerung. Sollte ein Staat nicht fähig oder willens sein, den Schutz seiner Bürgerinnen zu gewährleisten, ist die internationale Staatengemeinschaft aufgefordert, den Schutz sicherzustellen. Die Entscheidung, den Schutz von Menschen mittels militärischer Gewalt zu garantieren, obliegt dabei nicht einzelnen Staaten, sondern dem UN-Sicherheitsrat.

³ Walzer 1977, S. 22: »Why is it wrong to begin a war? We know the answer all too well. People get killed, and often in large numbers. *War is hell.*«

⁴ Man denke etwa an die wirtschaftliche Lage der Sowjetunion gegen Ende des Kalten Krieges.

⁵ Der Tod von Soldaten ist ebenfalls beklagenswert, erscheint intuitiv aber zumindest

Die Tatsache, dass Krieg ein massives Übel ist, bringt einige Menschen dazu, ihn entschieden abzulehnen und somit die These der Theorie des gerechten Krieges zu bestreiten, Kriege seien unter bestimmten Bedingungen gerechtfertigt. Ein damit vertretener Pazifismus impliziert jedoch nicht nur, es abzulehnen, dass Leid und Zerstörung verursacht werden. Er impliziert auch, im Falle massiver Menschenrechtsverletzungen, etwa in Form eines Genozids, von einem militärischen Schutz der Betroffenen Abstand zu nehmen und damit ihr Sterben weiter zuzulassen. Wer im Gegensatz zu Pazifistinnen glaubt, dass man unter bestimmten Umständen eingreifen sollte⁶, steht vor der Aufgabe, diese Umstände zu spezifizieren. Die Theorie des gerechten Krieges soll genau dies leisten. Sie liefert ein umfassendes Regelwerk für das gerechtfertigte Führen von Kriegen, indem sie zum einen Bedingungen formuliert, die erfüllt sein müssen, damit es erlaubt ist, einen Krieg zu beginnen oder sich in einen bestehenden Konflikt einzuschalten. So dürfen Kriege beispielsweise nur aus bestimmten Anlässen geführt werden. Gegeben, dass im Krieg unzählige Zivilisten zu Tode kommen und auch die sonstigen verursachten Schäden massiv sein können, formuliert sie zum anderen Bedingungen dafür, auf welche Weise ein Krieg zu führen ist. So dürfen etwa Zivilisten niemals das Ziel eines Angriffes sein, und zwar auch dann nicht, wenn eine gezielte Tötung von Zivilisten zu einem schnellen Kriegsende führen würde.

Im Zentrum dieser Abhandlung steht eine bestimmte Bedingung der Theorie des gerechten Krieges. In den letzten Jahren hat die Bedingung der Proportionalität bzw. Verhältnismäßigkeit der Theorie des gerechten Krieges zunehmend philosophische Aufmerksamkeit erfahren. Diese Bedingung verlangt es, die Übel, die ein Krieg verursacht, gegen das herbeigeführte Gute bzw. verhinderte Schlechte abzuwägen und dafür Sorge zu tragen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Auf der Grundlage welcher Überlegungen eine solche Abwägung zu vollziehen ist, bleibt damit noch unbestimmt. Ziel dieser Arbeit ist es zu klären, was aus einer Interpretation dieser Bedingung, die ausschließlich auf typisch

dann moralisch weniger problematisch, wenn es sich um vollkommen freiwillig kämpfende Soldaten handelt.

⁶ In diesem Sinne sagt Ursula von der Leyen im Zuge der Bundestagsdebatte zum Bundeswehreinsatz gegen den IS am 02.12.2015: »Wir sind an einem Punkt, wo wir uns sagen müssen, nicht nur durch Handeln kann man sich schuldig machen, sondern auch durch Nichthandeln kann man schwere Fehler begehen.«

Einleitung

deontologische Überlegungen zurückgreift, für die Theorie des gerechten Krieges folgt. Dabei soll der Hypothese nachgegangen werden, dass die Theorie des gerechten Krieges dann letztlich mit einer Form von Pazifismus zusammenfällt.

Aus einer konsequentialistischen Perspektive wird die moralische Bewertung eines Krieges ausschließlich vom aggregierten Wert seiner tatsächlichen oder erwartbaren Konsequenzen abhängig gemacht. Aggregierende Konsequentialistinnen halten das Führen eines Krieges dann für erlaubt oder sogar geboten, wenn er im Lichte der Alternativen mehr Gutes bringt bzw. mehr Schlechtes verhindert als er Schlechtes herbeiführt. Der Utilitarismus als eine häufig vertretene Form des Konsequentialismus beurteilt hierbei die Konsequenzen anhand des resultierenden positiven Nutzens (also des aggregierten Wohlergehens) oder Schadens. Ich werde in dieser Arbeit zumeist nicht weiter zwischen Konsequentialismus und Utilitarismus unterscheiden, sondern allgemein von konsequentialistischen Überlegungen sprechen, es sei denn, eine Präzisierung ist deshalb erforderlich, weil die diskutierten Überlegungen nur auf eine utilitaristische Position zutreffen.

Die Theorie des gerechten Krieges ist keine konsequentialistische Lehre, sondern wird typischerweise von Deontologinnen vertreten. Der für eine konsequentialistische Theorie typischen interpersonellen Aggregation des Wertes von Konsequenzen, die unterschiedliche Personen erleiden, stehen viele Deontologinnen skeptisch gegenüber. Solche deontologischen Ansätze sind dadurch gekennzeichnet, dass sie die moralische Bewertung von Handlungen ausdrücklich nicht vom aggregierten Wert ihrer Konsequenzen abhängig machen, sondern stattdessen andere Überlegungen ins Spiel bringen. Sie geben beispielsweise zu bedenken, dass es für die moralische Bewertung einer Handlung relevant sei, ob eine Person durch die Handlung beabsichtigt oder nur vorhersehbar zu Tode kommt. Es wird sich zeigen, dass die Theorie des gerechten Krieges dann in die pazifistische These, es sei niemals erlaubt, Krieg zu führen, mündet, wenn die Bedingung der Verhältnismäßigkeit insofern strikt deontologisch interpretiert wird, als sie gänzlich auf Überlegungen verzichtet, die auf interpersoneller Aggregation beruhen.

Die Theorie des gerechten Krieges fällt damit mit einer besonderen Form des Pazifismus zusammen, nämlich einem *Just War Pacifism*. Für die Entwicklung der Argumentation zugunsten dieser pazifistischen Position werde ich mich zunächst der Frage widmen,

welche philosophischen Positionen hinsichtlich der moralischen Bewertungen von Krieg vertreten werden können, und anschließend insbesondere die im Zentrum der Abhandlung stehende Theorie des gerechten Krieges in den Blick nehmen. Im Kapitel *Thematische und methodische Eingrenzungen* werde ich zunächst herausstellen, dass Pazifistinnen und Vertreterinnen der Theorie des gerechten Krieges unterschiedlicher Auffassung darüber sind, ob es jemals gerechtfertigt ist, Krieg zu führen. Pazifistinnen teilen mit Vertreterinnen der Theorie des gerechten Krieges die Annahme, dass Krieg ein so massives Übel darstellt, dass es vermieden werden sollte, ihn zu führen. Jedoch glauben Pazifistinnen, Kriege seien niemals gerechtfertigt. Dagegen erlaubt es die Theorie des gerechten Krieges, einen Krieg zu führen, wenngleich nur unter bestimmten, sehr restriktiven Bedingungen.

Pazifistinnen begründen ihre Ablehnung gegenüber Krieg entweder konsequentialistisch oder deontologisch. Das bedeutet, sie argumentieren entweder ausschließlich über den enormen negativen Wert der Konsequenzen von Kriegen oder sie argumentieren, dass Kriege andere grundlegende moralische Prinzipien verletzen. Ich werde mich in dieser Arbeit ausgehend von der Theorie des gerechten Krieges und damit ausschließlich im Rahmen einer deontologischen Perspektive mit der Zulässigkeit von Kriegen beschäftigen. Damit bleiben zum einen typisch konsequentialistische Überlegungen und entsprechende Fundierungen des Pazifismus unberücksichtigt. Zum anderen werde ich Überlegungen, die direkt eine Form des Pazifismus begründen sollen, z. B. über ein kategorisches Tötungsverbot, außen vor lassen. Es wird im Verlauf der Arbeit zu zeigen sein, dass die Theorie des gerechten Krieges dann in einen Pazifismus mündet, wenn die Forderung nach Proportionalität bzw. Verhältnismäßigkeit deontologisch interpretiert wird. Die Position, der zufolge die Theorie des gerechten Krieges letztlich deckungsgleich mit einem (deontologischen) Pazifismus ist, hat James Sterba als »Just War Pacifism« bezeichnet.⁷

Quer zum Pazifismus und zur deontologisch motivierten Theorie des gerechten Krieges steht die realistische Position. Während Vertreterinnen einer realistischen Position bestreiten, dass die Frage nach der Zulässigkeit von Krieg überhaupt auf der Grundlage moralischer Überlegungen zu entscheiden ist, gehen sowohl Pazifistinnen

⁷ S. Sterba 1992.

Einleitung

als auch Vertreterinnen der Theorie des gerechten Krieges davon aus, dass Krieg in den Bereich der Moral fällt. Da es sich bei der vorliegenden Dissertation um eine Arbeit innerhalb der Moralphilosophie handelt und da auch der politische Diskurs durch moralische Überzeugungen gekennzeichnet ist, werde ich Argumente für oder gegen den Realismus nicht weiter berücksichtigen. Für die Frage, ob die deontologisch motivierte Theorie des gerechten Krieges in die Position des *Just War Pacifism* mündet, ist es zudem unerheblich, ob der Realismus plausibel ist oder nicht. Es wird sich im Verlaufe der Arbeit zeigen, dass Deontologinnen auf einen *Just War Pacifism* festgelegt sind.

Um zu zeigen, dass deontologische Überlegungen die Einnahme einer pazifistischen Position implizieren, werde ich in dieser Arbeit methodisch wie folgt vorgehen: Ich werde vorrangig Fälle individueller Schädigung und Tötung aus dem Bereich der Alltagsmoral betrachten und die aus ihnen gezogenen Schlüsse auf Krieg übertragen. Ich werde also annehmen, dass die Prinzipien, die beispielsweise für die Zulässigkeit des Tötens in individueller Notwehr und Nothilfe gelten, auch im Handeln von Staaten im Kriegsfall Anwendung finden. Dabei werde ich nicht ausführlich zugunsten eines solchen Vorgehens argumentieren. Da diese Methode jedoch umstritten ist,⁸ wird es erforderlich sein, sie zumindest zu plausibilisieren. In diesem Zusammenhang werde ich argumentieren, dass es sich lohnt zu klären, unter welchen Umständen wir es in anderen, weitaus weniger komplexen Fällen als dem Fall eines Krieges für moralisch zulässig halten, Gewalt anzuwenden. Es erscheint plausibel anzunehmen, dass diejenigen moralischen Prinzipien, die unser individuelles Handeln leiten, nicht allzu verschieden von denjenigen sind, die für das Handeln von Kollektiven und staatlichen Institutionen einschlägig sind.

So formuliert auch die Theorie des gerechten Krieges Bedingungen für die Anwendung institutionalisierter Gewalt, die denen sehr ähnlich sind, unter denen es Individuen moralisch erlaubt ist, Gewalt gegen andere Personen anzuwenden. Die Theorie des gerechten Krieges hat eine lange Tradition in der Moralphilosophie und in der politischen Theorie.⁹ Mit der Festsetzung der Genfer Konventionen hat

⁸ Vgl. Lazar 2016.

⁹ Klassische Begründer und Vertreter der Theorie des gerechten Krieges sind Cicero, Augustinus, Thomas von Aquin, Francisco de Vitoria und Hugo Grotius. Die gegenwärtige Diskussion besonders geprägt haben Michael Walzer und Jeff McMahan.

sie in Teilen auch Einzug in das Völkerrecht gehalten. Sie bietet ein umfassendes Regelwerk, auf dessen Grundlage über die Zulässigkeit eines Krieges entschieden werden kann.

Das Regelwerk lässt sich in zwei Bedingungskomplexe aufteilen.¹⁰ Das *jus ad bellum* (Recht zum Krieg) formuliert Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit es einem Staat erlaubt ist, einen Krieg zu beginnen oder in einen bereits bestehenden Konflikt einzugreifen. Eine dieser Bedingungen lautet, ein Krieg müsse proportional bzw. verhältnismäßig sein. Das heißt, er müsse mehr Gutes leisten oder mehr Leiden und Schäden verhindern, als er allererst hervorbringt. Es wird insbesondere zu untersuchen sein, inwiefern die Forderung nach Proportionalität mit anderen, noch genauer zu bestimmenden Bedingungen des *jus ad bellum* zusammenhängt, etwa mit der Bedingung, Krieg dürfe nur auf der Grundlage ganz bestimmter Anlässe (*just cause*) geführt werden.

Das *jus in bello* (Recht im Krieg) benennt Regeln dafür, auf welche Weise ein Krieg geführt werden soll. Das *jus in bello* betrifft damit nicht wie das *jus ad bellum* den Krieg als Ganzes, sondern individuelle Handlungen im Krieg. Auch das *jus in bello* beinhaltet eine Proportionalitätsbedingung: Der Schaden, den beispielsweise ein Luftangriff verursacht, müsse in einem angemessenen Verhältnis zu dem positiven Beitrag stehen, den der Angriff mit Blick auf das Ziel des Krieges leistet. Das *jus in bello* verlangt auch, die im Krieg angewendete Gewalt auf ein notwendiges Minimum zu beschränken und stets die Immunität von Zivilisten zu wahren. Die Bedingungen des *jus in bello* bedürfen ebenfalls einer genaueren Klärung, und zwar sowohl einzeln als auch mit Blick auf ihre Zusammenhänge untereinander.

In dem Kapitel *Die Theorie des gerechten Krieges* werde ich nicht nur die zahlreichen Bedingungen für die moralische Zulässigkeit von Kriegen klären und untersuchen, wie sie innerhalb der einzelnen Bedingungskomplexe miteinander zusammenhängen. Traditionell werden das *jus ad bellum* und das *jus in bello* als logisch unabhängig betrachtet. Die These, es sei möglich, einen Krieg un-

¹⁰ Gelegentlich wird der Theorie des gerechten Krieges ein dritter, weniger tradierter Bedingungskomplex hinzugefügt, der in der philosophischen Diskussion bisher noch wenig beachtet worden ist: Das *jus post bellum* (Recht nach dem Krieg). Es regelt, wie sich die Kriegsparteien nach dem Ende eines Krieges verhalten sollten. Da das *jus post bellum* (bisher) keine Forderung nach Proportionalität beinhaltet, werde ich es nicht weiter berücksichtigen.

Einleitung

gerechtfertigt zu beginnen, diesen aber in Übereinstimmung mit den Regeln des *jus in bello* zu führen, ist in der neueren philosophischen Diskussion bestritten worden.¹¹ Inwiefern das *jus ad bellum* und das *jus in bello* als voneinander unabhängig betrachtet werden können, wird dementsprechend ebenfalls zu prüfen sein. Eine Bedingung, die das *jus ad bellum* und das *jus in bello* miteinander verbindet, ist die Proportionalitäts- bzw. Verhältnismäßigkeitsbedingung, deren Erfüllung die Theorie des gerechten Krieges sowohl *ad bellum* als auch *in bello* fordert. Daran anschließend werde ich mich der Frage widmen, welche Überlegungen zum Tragen kommen, um die Proportionalität zu bestimmen. Hierzu werde ich im Kapitel *Proportionalität von und im Krieg – Eine erste Annäherung* zunächst den aktuellen Stand der bisherigen Diskussion zu dieser Frage darlegen.

Die Proportionalitätsbedingung verlangt, dass die Übel, die ein Krieg wie auch eine individuelle Kriegshandlung verursachen, in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen müssen. Es dürfen durch einen Krieg nicht mehr Übel hervorgebracht werden, als Übel verhindert werden sollen. Anhand welcher Überlegungen bestimmt werden soll, ob es sich um ein angemessenes Verhältnis zwischen verhinderten und verursachten Kriegsschäden handelt, muss genauer bestimmt werden. Zunächst einmal naheliegend ist eine konsequentialistische Interpretation dieser Forderung. Demnach gilt es in erster Linie sicherzustellen, dass nicht mehr Menschen, vor allem Zivilisten, durch einen Krieg zu Tode kommen, als sterben würden, falls ein Krieg ausbliebe. Traditionell wurde Proportionalität in dieser Weise verstanden, so auch noch von Michael Walzer, der sich in »Just and Unjust Wars« um eine tiefere Begründung der Theorie des gerechten Krieges bemüht.¹²

Der Gedanke, Proportionalität nicht.konsequentialistisch zu verstehen, geht in der neueren Diskussion auf Thomas Hurka zurück. Hurka fordert, diese Bedingung sowohl im *jus ad bellum* als auch im *jus in bello* unter Rückgriff auf typisch deontologische Überlegungen zu formulieren, da sie in eine Theorie eingebettet ist, die auch ansonsten keine konsequentialistische Lehre ist.¹³ Ausgehend von Hurkas Forderung ist in den letzten Jahren zunehmend versucht worden, ein deontologisches Verständnis von Proportionalität zu gewinnen. Ziel

¹¹ Vgl. insbesondere McMahan 2009.

¹² Vgl. Walzer 1977, S. 129f.

¹³ Vgl. Hurka 2005.

dieses Kapitels ist es, einen ersten Überblick über die noch junge Proportionalitätsdebatte zu geben und bestehende und zum Teil auch bereits etablierte Vorschläge vorzustellen. Gerade weil die Debatte noch jung ist, wurden bisher nur wenige Vorschläge intensiv diskutiert. Diejenigen Vorschläge, die typisch für deontologische Theorien sind, aber bisher noch wenig Beachtung erfahren haben, werde ich in den Folgekapiteln gesondert einer kritischen Prüfung unterziehen.

Im Zuge dieser kritischen Prüfung wird ein deontologisches Verständnis von Proportionalität auch daraufhin zu untersuchen sein, inwiefern die angestellten Überlegungen noch dazu beitragen können, das Führen von Kriegen zu rechtfertigen, wenn sie ohne einen Rekurs auf eine bestimmte Überlegung auskommen wollen, die Deontologinnen oftmals ablehnen. Während es unproblematisch erscheint, das Leiden, das eine Person erfährt, damit aufzuwiegen, dass dieselbe Person durch dieses Leiden von einem anderen, größeren Leiden befreit wird, halten es Deontologinnen häufig für unzulässig, diesen Gedanken auf Vergleiche zwischen verschiedenen Personen zu übertragen. Leiden lassen sich demnach nicht über die Grenzen eines Individuums hinweg aggregieren und in einer gemeinsamen Perspektive abbilden.¹⁴ Einer Person einen Schaden zuzufügen, könne nicht damit aufgewogen werden, dass eine andere Person vor dem gleichen Schaden bewahrt wird. So lasse sich der Tod einer Person nicht damit aufwiegen, dass mindestens eine andere Person dadurch überlebt. Deontologinnen lehnen folglich eine interpersonelle Aggregation von beispielsweise Wohlergehen ab.

Eine erste innerhalb deontologischer Theorien prominente Überlegung, die anstelle typisch konsequentialistischer Überlegungen relevant sein könnte, werde ich im Kapitel *Das Prinzip der Doppelwirkung* diskutieren. Vertreterinnen des Prinzips der Doppelwirkung meinen, es sei verboten, schlechte Konsequenzen als Ziel oder als Mittel zu beabsichtigen; allerdings könne es erlaubt sein, schlechte Konsequenzen hervorzubringen, wenn sie lediglich als eine Nebenfolge vorhergesehen werden. Innerhalb des *jus in bello* spezifiziert das Prinzip der Doppelwirkung die Forderung, im Krieg die Immunität von Zivilisten zu wahren. Zivilisten genießen im Krieg keine Immunität dagegen, getötet zu werden. Sie dürfen nicht *be-*

¹⁴ Deontologinnen behaupten damit eine »separateness of persons«, die ein Konsequentialismus missachte.

Einleitung

absichtigt getötet werden. Angriffe dürfen sich im Krieg nicht direkt gegen sie richten. Den Tod von Zivilisten im Zuge eines Angriffes lediglich vorherzusehen, könne dagegen erlaubt sein. Die Unterscheidung des Prinzips der Doppelwirkung zwischen beabsichtigten und nur vorhergesehenen Schäden spielt auch für die Proportionalität eine wichtige Rolle. Denn wie sehr der Tod von Zivilisten ins Gewicht fällt, hängt Jeff McMahan zufolge auch davon ab, ob er beabsichtigt oder nur vorhergesehen wird.¹⁵ Werden Zivilisten beabsichtigt getötet, sei die Proportionalitätsforderung nur noch sehr schwer erfüllbar. Sie sei dagegen leichter zu erfüllen, wenn Zivilisten unbeabsichtigt, wenngleich vorhersehbar getötet werden.

Gegeben, dass im Krieg erwartbar Zivilisten umkommen, hängt die moralische Zulässigkeit von Kriegen entscheidend von der Plausibilität der Unterscheidung zwischen dem Beabsichtigen und dem bloßen Vorhersehen ziviler Opfer ab. Deontologinnen, die das Prinzip der Doppelwirkung ablehnen und zugleich konsequentialistische Abwägungen für unzulässig halten, scheinen damit auf einen Pazifismus festgelegt zu sein, da sie das Töten von Zivilisten im Krieg in jedem Fall als moralisch höchst problematisch bewerten müssen. Daher meint Elizabeth Anscombe, ohne das Prinzip der Doppelwirkung hänge die moralische Bewertung von Krieg entweder nur noch vom Wert der Konsequenzen ab oder führe direkt zu der These, jedwedes Töten von Zivilisten sei verboten, und damit in einen Pazifismus.¹⁶ Die Theorie des gerechten Krieges, so scheint es, steht und fällt mit dem Prinzip der Doppelwirkung.

Umso erstaunlicher ist es, dass das Prinzip der Doppelwirkung innerhalb der philosophischen Diskussion der Zulässigkeit von Kriegen bisher kaum diskutiert worden ist.¹⁷ Die philosophische Debatte um das Prinzip der Doppelwirkung hat längst gezeigt, dass eine große Schwierigkeit für Vertreterinnen des Prinzips der Doppelwirkung darin besteht, keine befriedigende Antwort auf die Frage liefern zu können, weshalb die Unterscheidung zwischen beabsichtigtem und nur vorhergesehenem Töten überhaupt moralisch relevant sein soll. Es gilt daher, die Diskussion der Zulässigkeit von Kriegen mit der

¹⁵ Vgl. Hurka 2008, S. 140, Rodin 2011, S. 88, McMahan 2014, S. 2.

¹⁶ Vgl. Anscombe 1961 S. 255 und S. 256. Rüdiger Bittner leitet aus seiner Zurückweisung des Prinzips der Doppelwirkung direkt einen Pazifismus ab (vgl. Bittner 2004).

¹⁷ Eine Ausnahme bildet Michael Walzers Kritik am Prinzip der Doppelwirkung (vgl. Walzer 1977, S. 153 f.).

Diskussion des Prinzips der Doppelwirkung zu verbinden. Ich werde zeigen, dass es gute Gründe zu der Annahme gibt, dass die genannte Unterscheidung moralisch nicht relevant und das Prinzip der Doppelwirkung daher nicht haltbar ist. Jedoch leitet sich daraus, so werde ich weiterhin argumentieren, noch kein Pazifismus ab. Vielmehr eröffnet sich durch einen Verzicht auf das Prinzip der Doppelwirkung die Möglichkeit, dasjenige in den Blick zu nehmen, was aus moralischer Sicht eigentlich entscheidend ist: eine deontologische Antwort auf die Frage, wie wir Handlungen beurteilen sollen, die mit dem Risiko einhergehen, dass Zivilisten zu Tode kommen. Mit dieser Frage werde ich mich im Kapitel *Den Tod von Zivilisten riskieren* beschäftigen.

Davon, wie Handlungen bewertet werden sollten, für die sich nicht mit Sicherheit sagen lässt, ob sie jemanden schädigen, die aber mit einem Schadensrisiko verbunden sind, hängt auch ab, ob ein Krieg oder eine individuelle Kriegshandlung verhältnismäßig ist. Aus der Erfahrung ist es sicher, dass im Krieg Zivilisten sterben. Es lässt sich aber in aller Regel nicht mit Sicherheit sagen, ob eine konkrete Kriegshandlung zivile Opfer fordern wird, wie viele Zivilisten dabei zu Tode kommen werden und um welche Personen es sich genau handeln wird. Wie riskante Handlungen zu bewerten sind, bleibt in der Diskussion der Theorie noch sehr unterbestimmt.¹⁸

Eine Möglichkeit, damit umzugehen, dass sich nur Wahrscheinlichkeiten dafür angeben lassen, dass Zivilisten sterben werden, besteht darin, die Erlaubtheit einer Handlung, die mit einem Todesrisiko einhergeht, vom Erwartungsnutzen der Handlung abhängig zu machen. Der Erwartungsnutzen einer Handlung, die sowohl potentiell schädigt als auch potentiell Schaden verhindert, lässt sich bestimmen, indem die möglichen verhinderten und verursachten Schäden entsprechend ihrer jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeiten zusammengefasst werden. Besteht die Wahl zwischen mehreren riskanten Handlungen, ist die Handlung zu wählen, die den größten Erwartungsnutzen hat. Eine Kriegshandlung, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit einen wichtigen Beitrag zum Kriegsgewinn leistet, könnte demnach erlaubt sein, auch wenn einige Zivilisten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ums Leben kommen wer-

¹⁸ Zu nennen sind hier lediglich die Arbeiten von Jeff McMahan (2016 und 2016a) und Seth Lazar (2012), die riskante Handlungen bisher jedoch eher anhand des Erwartungsnutzens beurteilen. Einige aus deontologischer Sicht interessante Überlegungen zu Risiko finden sich bei Walzer (1977, S. 151–155).

Einleitung

den, solange gilt, dass für viele andere Zivilisten das Risiko zu sterben sehr gering ist.

Den moralischen Status riskanter Handlungen an ihrem Erwartungsnutzen zu bemessen, scheint aus einer deontologischen Perspektive jedoch in zweifacher Hinsicht problematisch. Zum einen wird der erwartete Gesamtnutzen unter Rückgriff auf interpersonelle Aggregation gebildet, indem die Risiken, die für die einzelnen Zivilisten bestehen, zu einer Summe zusammengezogen werden. Zum anderen bleibt unberücksichtigt, dass wir es normalerweise für unzulässig halten, eine riskante Handlung auszuführen, wenn sie eine Person einem sehr hohen Schadenrisiko aussetzt.

Geht man aber von der Annahme aus, dass das Ausführen riskanter Handlungen nur dann zulässig ist, wenn sie zu keinem Zeitpunkt, zu dem die Handlung noch unterbrochen werden kann, eine bestimmte Person einem hohen Schadenrisiko aussetzt, dann sind Kriegshandlungen offenbar in aller Regel unzulässig.¹⁹ Denn für viele Handlungen im Krieg gilt, dass sie ziemlich sicher mindestens eine Zivilistin töten werden. Es wird sich zeigen, dass eine deontologische Sicht auf riskante Handlungen die Theorie des gerechten Krieges damit stark in die Nähe einer pazifistischen Position rückt. Ein Pazifismus würde aber beispielsweise dann nicht folgen, wenn sich argumentieren ließe, dass Krieg deshalb zulässig ist, weil die potentiellen Opfer diesem zustimmen und insofern bereit sind, die entsprechenden Risiken zu tragen.

Unter der Annahme, dass die Proportionalitätsbedingungen der Theorie des gerechten Krieges deontologisch zu verstehen sind, ist es naheliegend, die Erlaubtheit eines Krieges oder einer individuellen Handlung im Krieg auch von der Überlegung abhängig zu machen, die moralische Erlaubtheit einer Handlung hänge von der Zustimmung der von der Handlung betroffenen Personen ab. Die Zulässigkeit eines Krieges entscheide sich auch daran, ob die möglichen zivilen Opfer in den Krieg einwilligen. Gerade mit Blick auf humanitäre Interventionen scheint der Zustimmungsgedanke deren Zulässigkeit begründen zu können. Die Menschen, die im Zuge einer Intervention zu sterben drohen, sind die Menschen, deren Rettung die Intervention dient. Die Zivilisten stimmen einer Intervention vermeintlich

¹⁹ S. Frick 2015. Frick bemüht sich allerdings um eine allgemeine Theorie von Risiko, die Fälle aus der Kriegsethik nicht konkret in den Blick nimmt.

zu, weil sie ihr Leben schützen kann.²⁰ Im Kapitel *Die Zustimmung von Zivilisten* werde ich jedoch zeigen, dass auch der Gedanke, die Zustimmung respektive die Ablehnung von Zivilisten sei ernst zu nehmen, einen Pazifismus nahelegt.

Bei der fraglichen Zustimmung der Zivilisten kann es sich nämlich nicht um eine tatsächlich vorliegende Zustimmung handeln. Folglich muss auf eine nur hypothetisch bleibende Zustimmung der Zivilisten verwiesen werden. Ein Verweis auf eine Zustimmung, die nicht tatsächlich gegeben wird, sondern von der lediglich angenommen wird, dass sie gegeben werden könnte, erscheint jedoch aus zwei Gründen problematisch. Ich werde erstens diskutieren, inwiefern eine hypothetische Einwilligung in eine potentiell tödliche Handlung überhaupt die Interessen der Betroffenen angemessen berücksichtigt und insofern eine solche Handlung rechtfertigen kann. Zweitens werde ich untersuchen, wie damit umzugehen ist, dass unter Umständen nicht alle potentiellen zivilen Opfer ein Interesse an einer humanitären Intervention haben und dieser insofern nicht zustimmen können. Wird nun die Überlegung angeführt, eine Intervention sei deshalb erlaubt, weil sie mehrheitlich zustimmungsfähig ist, da sie im Interesse von mehr Zivilisten ist, als sie den Interessen von Zivilisten zuwiderläuft, wird über Personengrenzen hinweg aggregiert. Überlegungen, die auf interpersonelle Aggregation beruhen, sind jedoch von einem deontologischen Standpunkt fragwürdig. Der Umstand, dass die Mehrheit der Zivilisten einer humanitären Intervention zustimmen kann, rechtfertigt diese folglich nicht. Gegenüber denjenigen Zivilisten, die eine humanitäre Intervention ablehnen, ist es nicht zu rechtfertigen, dass sie einem Schadensrisiko ausgesetzt werden. Zivilisten gegen ihren Willen einem Schadensrisiko auszusetzen, ist unverhältnismäßig.

Die Proportionalität von und im Krieg so zu formulieren, dass sie gänzlich frei von Überlegungen der Art ist, dass Krieg zur Verhinderung von wesentlich mehr Leid führt, als er hervorbringt, scheint das Proportionalitätsgebot zu einer unerfüllbaren Forderung zu machen und damit die Theorie des gerechten Krieges mit einem Pazifismus zusammenfallen zu lassen. Die moralische Zulässigkeit

²⁰ So argumentiert Peter Schaber (2013) für die Zulässigkeit (sogar die Pflicht) humanitärer Interventionen. Ähnliche Überlegungen finden sich bei Jeff McMahan (2010). Eine kurze kritische Diskussion findet sich bei Allen Buchanan (2013).

Einleitung

von Kriegen hängt also ganz entscheidend davon ab, ob aggregativistische Argumente aus deontologischer Sicht zulässig sind.

In den bis hierhin angestellten Überlegungen wurde lediglich darauf verwiesen, dass Deontologinnen häufig Vorbehalte gegenüber interpersoneller Aggregation haben. Inwiefern diese problematisch ist, ist jedoch sehr umstritten. Eine ausführliche Diskussion interpersoneller Aggregation kann und soll in dieser Arbeit nicht erfolgen. Dennoch ist das Hauptanliegen des letzten Kapitels *Den Tod kompensieren*, die Vorbehalte von Deontologinnen argumentativ zu stärken.

Wenn Personen zu Schaden kommen, schuldet man ihnen insbesondere dann eine Kompensation des erlittenen Schadens, wenn sie der Ausführung der Handlung nicht zugestimmt haben. David Rodin stellt heraus, dass Schäden, die prinzipiell kompensiert werden können, innerhalb der Proportionalität weniger schwer wiegen und damit leichter zu rechtfertigen sind als Schäden, die keine Kompensation erlauben. Dieser Gedanke mündet Rodin zufolge in einen Pazifismus. Denn der Tod eines Menschen ist ein Schaden, der im Gegensatz zu anderen Schäden keine intrapersonelle Kompensation ermöglicht. Die Zivilistin, die im Krieg ums Leben kommt, könne für den Verlust ihres Lebens nicht kompensiert werden, da sie nicht mehr existiert und es daher keine Möglichkeit mehr für sie gibt, wieder besser gestellt zu werden.²¹

Der Verweis auf den Kompensationsbegriff stärkt darüber hinaus die deontologische Kritik an interpersoneller Aggregation.²² Der Tod der Zivilistin lässt sich nämlich auch nicht damit kompensieren, dass an ihrer Stelle andere Zivilisten nicht ums Leben kommen mussten. Deontologinnen argumentieren hierbei, dass der Schaden, den eine bestimmte Person erleidet, nicht dadurch kompensiert werden könne, dass eine andere Person vor einem Schaden bewahrt wird, weil die Person, die einen Schaden erleidet, nichts davon habe, dass andere Personen keinen Schaden erleiden. Kompensation sei aber etwas, das einer bestimmten Person geschuldet wird. Die deontologische Ablehnung interpersoneller Aggregation impliziert demnach, dass die Abwägung zwischen verhinderten und zugefügten Schäden, die in der Proportionalität vorgenommen wird, nicht darin

²¹ Vgl. Rodin 2011, S. 106–109.

²² Diese Kritik findet sich in dieser und ähnlicher Form prominent bei Thomas Nagel (1970), John Rawls (1971) und Robert Nozick (1974) sowie in der neueren Debatte bei Larry S. Temkin (2012).

bestehen kann, die Anzahl der geretteten gegen die Anzahl der getöteten Zivilisten aufzurechnen.

Für Deontologinnen, die die Theorie des gerechten Krieges vertreten, ergibt sich daher, dass sie dann, wenn sie aggregationistische Überlegungen ablehnen, aufgrund der Unerfüllbarkeit der Proportionalitätsforderung auf einen *Just War Pacifism* festgelegt sind. Damit zeigt sich, dass die These, mithilfe der Theorie des gerechten Krieges ließen sich Kriege als moralisch gerechtfertigt erweisen, falsch ist. Stattdessen läuft eine konsistente deontologische Theorie des gerechten Krieges auf die These hinaus, dass es niemals gerechtfertigt ist, Krieg zu führen. Dies gilt zumindest dann, wenn wir davon ausgehen, dass im Krieg stets Zivilisten sterben. Im Schlussteil werde ich ausloten, welche – untypischen – Arten von Kriegen aus deontologischer Sicht moralisch erlaubt sein könnten. Darüber hinaus werde ich ausblickartig Überlegungen dazu anstellen, welche Möglichkeiten Deontologinnen haben, damit umzugehen, dass eine Ablehnung interpersoneller Aggregation einen Pazifismus impliziert.

Zum einen gibt das Ergebnis der Arbeit Anlass zu der Frage, ob sich innerhalb einer deontologischen Position plausibel machen lassen könnte, dass es Fälle gibt, in denen interpersonelle Aggregation zulässig ist. Zum anderen stehen Pazifistinnen vor dem Problem, dass sie der starken Forderung, Menschen zu schützen, nicht nachkommen, wenn sie etwa im Falle eines Völkermordes nicht militärisch intervenieren. Damit ist ein wichtiger Einwand gegen den Pazifismus benannt, dem im Rahmen dieser Abhandlung nicht ausführlich begegnet werden kann. Dennoch sollen mögliche argumentative Ressourcen von Pazifistinnen kurz skizziert werden, wie auch ohne eine Intervention der moralisch geforderte Schutz von Menschen gewährleistet werden könnte.